



Erläuterungen zur Korrektur der Publikation im Zusammenhang mit der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 (SG 834.410)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 (RRB 16/39/98) genehmigte der Regierungsrat den Pflegeheim-Rahmenvertrag 2017 bis 2021 und ermächtigte den Vorsteher des Gesundheitsdepartements (GD) zur Vertragsunterzeichnung. Zudem wurde das GD ermächtigt, mit den Trägerschaften der baselstädtischen Pflegeheime Einzelverträge abzuschliessen. Überdies genehmigte der Regierungsrat den vorgelegten Entwurf zu einer Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO, SG 834.410) vom 25. November 2008.

Aufgrund der Vereinbarung im Rahmenvertrag wurde die kantonale Restfinanzierung in die KVO überführt und § 8d KVO sowie Anhang 1 zur KVO angepasst.

Aufgrund eines Fehlers im Verlauf des administrativen Verfahrens muss der erwähnte Paragraph rektifiziert und entsprechend neu publiziert werden.

2. Anpassung von § 8d Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 KVO

§ 8d Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 KVO werden wie folgt geändert:

§ 8d Abs. 1 lit. a Ziff. 1 KVO, 1. Satz hätte mit der Revision eine neue Fassung erhalten sollen. Zwar wurden im Bericht an den Regierungsrat die KVO-Änderungen in den Grundzügen erläutert, jedoch war die gewünschte Änderung weder aus dem vorgelegten Änderungsentwurf noch aus der vorgelegten Synopse ersichtlich. Die Änderung ist jedoch wichtig, da mit diesem Satz die neue Berechnung der Pflegenormkosten (Multiplikation der Indexwerte pro Pflegestufe [§ 2 Anhang 1] mit dem Punktwert in Franken [§ 3 Anhang 1]) erläutert wird.

Auch **§ 8d Abs. 1 lit. a Ziff. 2 KVO** entspricht gemäss aktueller Fassung nicht dem beabsichtigten Verordnungstext. In § 8d Abs. 1 lit. a Ziff. 2 KVO, 2. Satz müsste ein Satzteil („deren Restfinanzierung“) gestrichen und mit einem anderen Wort („die“) ersetzt werden. Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, welche keine Auswirkungen auf den Inhalt bzw. den Sinn der Norm hat. Diesbezüglich wurde dem Regierungsrat für die Beschlussfassung zwar die korrekte Synopse vorgelegt, jedoch wurde aufgrund eines Verfahrensfehlers eine fehlerhafte Fassung in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Beilage:
Synopse